

## Vortrag

der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat

zur Änderung der Mittelschulverordnung (MiSV)

ERZ C

### 1. Zusammenfassung

*Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird im Kanton Bern die Fachmaturität eingeführt. Die Fachmaturität gibt für das jeweilige Berufsfeld den Zugang zur Fachhochschule. Die Fachmaturität erhält, wer nach dem Abschluss der dreijährigen Ausbildung an einer der fünf kantonalen Fachmittelschulen noch zusätzlich ein maximal einjähriges Praktikum absolviert und dieses in einer Fachmaturitätsarbeit reflektiert.*

*Der Regierungsrat hat im Rahmen der neuen Mittelschulgesetzgebung die Mittelschulverordnung am 7. November 2007 verabschiedet und auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt. In der Zwischenzeit hat sich die Situation insofern verändert, als dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Übergangsfrist zur Einführung der Fachmaturität – gegen den Willen des Kantons Bern – verkürzt hat und damit die Übertrittsmöglichkeit von den Fachmittelschulen in die Fachhochschulen ohne Fachmaturität nicht mehr gewährleistet wäre. Die vorliegende Änderung schafft die rechtlichen Grundlagen für die im Mittelschulgesetz an sich bereits vorgesehene Fachmaturität.*

*Der Fachmittelschulbildungsgang hat seine Bedeutung insbesondere im Hinblick auf eine genügend grosse Rekrutierungsbasis für die tertiären Bildungsgänge hauptsächlich im gesundheitlichen, aber auch im sozialen Bereich. Er leistet so einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Damit der Bildungsgang diese Aufgabe erfüllen kann, muss für die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises auch der Fachhochschulzugang gewährleistet sein.*

*Die Einführung der Fachmaturität ist kein Präjudiz für die auf 2012 festgelegte Evaluation der Fachmittelschulen, stellt aber bis zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Anschlussmöglichkeiten sicher.*

*Gleichzeitig erfolgt eine kostenneutrale neue Ausgestaltung der Gebühren für die Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule.*

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 18

Da entsprechend dem Rundschreiben der EDK vom Dezember 2007 die direkte Zulassung an eine Fachhochschule (FH) ab 2008 nur noch mit einer Fachmaturität und nicht mehr mit einem Fachmittelschulausweis möglich ist, soll die Fachmaturität im Kanton Bern früher als ursprünglich vorgesehen bereits im Sommer 2008 eingeführt werden.

Absatz 2 präzisiert neu, dass der Bildungsgang bis zum Abschluss mit Fachmittelschulausweis drei Jahre dauert.

Absatz 3 schafft im Anschluss an den Abschluss mit Fachmittelschulausweis die Möglichkeit des Abschlusses mit Fachmaturität, der in Artikel 30 des Mittelschulgesetzes vorgesehen ist. Entsprechend dem Reglement der EDK vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen müssen die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises innerhalb des Fachmaturitätsmoduls im gewählten Berufsfeld ein Praktikum absolvieren und eine Fachmaturitätsarbeit in Form eines Praktikumsberichtes mit Evaluation oder in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen vorlegen. Die mündliche Verteidigung dieser Arbeit entspricht der Fachmaturitätsprüfung. Für die Absolventinnen und Absolventen, welche den dreijährigen Fachmittelschulbildungsgang im Jahre 2007 abgeschlossen haben, soll im Rahmen eines Validierungsverfahrens und unter der Voraus-

setzung, dass sie fehlende Praktika sowie die Fachmaturitätsarbeit nachholen, nachträglich eine Fachmaturität abgeben werden.

#### Artikel 21

In Absatz 1 wird präzisiert, dass es um die Aufnahme in den Fachmittelschulbildungsgang geht, der zum Abschluss mit Fachmittelschulabschluss führt.

Absatz 3 legt die Rahmenbedingungen für die Aufnahme in das Fachmaturitätsmodul fest: Die Noten im Fachmittelschulabschluss werden berücksichtigt und die Bewerberinnen und Bewerber müssen selbst für einen Praktikumsplatz besorgt sein.

Aufgrund von Absatz 4 werden die Aufnahme in den Fachmittelschulbildungsgang, der zum Abschluss mit Fachmittelschulabschluss führt, und die Aufnahme in das Fachmaturitätsmodul auf Direktionsverordnungsebene geregelt. Dies entspricht der Delegation an die Erziehungsdirektion bei der Aufnahme in gymnasiale Bildungsgänge (Artikel 9 Absatz 3).

#### Artikel 28

In Absatz 3 werden wie bei den gymnasialen Maturitätsprüfungen (Artikel 17 Absatz 3) für den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss und den Abschluss mit Fachmaturität die Bestehensnormen des entsprechenden Reglements der EDK übernommen.

Ebenfalls wie bei den gymnasialen Maturitätsprüfungen (Artikel 17 Absatz 4) wird in Absatz 4 die Regelungskompetenz für die Fachmittelschulabschluss- und Fachmaturitätsprüfungen an die Erziehungsdirektion delegiert.

Absatz 5 legt fest, dass die Bestimmungen über die Fachmittelschul- und Fachmaturitätsprüfungen auch für private Anbieter mit anerkannten Abschlüssen gelten sollen. Auch dies entspricht der Regelung bei den gymnasialen Bildungsgängen (Artikel 17 Absatz 5).

#### Artikel 77

Mit dem Erlass der Mittelschulverordnung wurde auch eine Annäherung der Gebühren für spezielle Bildungsgänge und Vorbereitungskurse angestrebt. So wurden insbesondere die Schul- und Kursgebühren für gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind, von 2200 auf 600 Franken pro Semester angepasst und so den Studiengebühren der Hochschulen oder dem Vorkurs an der Pädagogischen Hochschule angeglichen. Andererseits müssen die Schülerinnen und Schüler aufgrund von Artikel 62 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes neu die Lehrmittelkosten selber tragen, was der Regelung an Gymnasien und Hochschulen entspricht.

Für die Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule wurden in der Mittelschulverordnung die bisherigen Gebühren von 2400 Franken pro Semester unverändert übernommen. Mit diesen Gebühren waren bis anhin für die Studierenden auch die Kosten für die Lehrmittel abgegolten. Neu müssten sie aber gemäss der Regelung im Mittelschulgesetz die Lehrmittelkosten zusätzlich zur Gebühr selber tragen. Dies würde zu einer nicht beabsichtigten, deutlichen Verteuerung des Bildungsgangs führen.

Die Neufestlegung der Gebühren auf 1600 Franken pro Semester trägt diesem Umstand Rechnung. Wegen des Wegfalls der Lehrmittelkosten aus den Gebühren ist diese Anpassung für den Kanton und die Studierenden im Vergleich zur Regelung im aktuellen Schuljahr finanzneutral und bringt auch eine Angleichung an die Art der Gebührenerhebung für andere Bildungsgänge und für analoge Passerellenkurse in anderen Kantonen. Im Vergleich zu der bisher in der Mittelschulverordnung festgelegten Lösung werden die Einnahmen des Kantons aus den Schulgeldern um Fr. 190'000.- tiefer ausfallen. Dies entspricht dem Betrag, den der Kanton Bern bisher für die Lehrmittel ausgegeben hat, welche neu direkt durch die Studierenden zu bezahlen sind.

#### Gebührenverordnung

Mit der indirekten Änderung der Gebührenverordnung wird die Gebühr für die Fachmaturitätsprüfung auf Fr. 200.-- festgelegt. Dies entspricht den Gebühren für die gymnasiale Maturitätsprüfung, die Berufsmaturitätsprüfung oder den Fachmittelschulabschluss. Analog zu den Einschreibgebühren für die Berufsmaturitätsschulen, werden Gebühren von Fr. 100.-- für die Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind festgelegt.

### 3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Einführung der Fachmaturität hat jährlich wiederkehrende Kosten von Fr. 300'000.-- zur Folge. Es handelt sich dabei um Personalkosten (ca. zwei Vollzeitstellen) für die Einführungskurse in das Fachmaturitätsmodul, die Praktikumsbegleitung und die Begleitung der Fachmaturitätsarbeit. Diese Kosten sind in Budget und Finanzplan enthalten. Dabei werden für den Einführungskurs Anstellungskosten in Abhängigkeit der unterrichteten Lektionen anfallen, wobei der Aufwand sich im Rahmen einer Vollzeitanstellung für 3 Monate bewegt. Die Begleitung des Praktikums und der Fachmaturitätsarbeit erfordert pro Kandidatin bzw. Kandidat ca. 20 Arbeitsstunden. Die Entschädigung erfolgt entsprechend aufwandorientiert durch eine Anstellung im Umfang von einem Beschäftigungsgradprozent während eines Jahres. Gesamthaft fallen somit Anstellungen im Bereich von zwei Vollzeitstellen an.

Die Gebühren für die Fachmaturitätsprüfung decken die Kosten für diese Prüfung vollumfänglich ab.

### 4. Mitberichte

Die Finanzdirektion wünschte ergänzende Erläuterungen zu den geschätzten Mehrkosten von 300'000 CHF für die Fachmatur und Angaben zu den Mindereinnahmen betreffend die Gebühren für die Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule. Beides wurde mit der Finanzdirektion bereinigt und die zusätzlichen Erläuterungen sind im Vortrag aufgenommen worden.

Die übrigen Direktionen hatten keine Bemerkungen zur Vorlage.

Die zwei formalen Bemerkungen der Staatskanzlei sind aufgenommen worden.

### 5. Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt, gestützt auf die vorliegenden Ausführungen, Annahme der Vorlage.

Bern, 18. April 2008

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver  
Regierungsrat

4816.100.100.33/2008  
#425709 v4  
MAM / MBA